

# Konzeption Aktivspielplatz Raitelsberg e.V. ErlebnisReich



Inhaltsangabe:

Kapitel	Seite
1. Adresse und Anschrift des Aktivspielplatz .....	2
2. Rechtsform und rechtliche Grundlagen.....	2
3. Finanzierung.....	8
4. Institutionsanalyse und Zielgruppen.....	8
5. Pädagogische Ziele und Methoden.....	9
5.1 Soziales Lernen steht im Mittelpunkt	
5.2 Bauen, Handwerken und lebenspraktische Tätigkeiten, Kreativität, Spiel	
5.3 Gesundheitspräventionen durch Bewegungsförderung und Ernährung	
5.4 Natur und Umwelt	
5.5 Kooperationen	
5.6 Wertevermittlungen	
5.7 Vernetzungen im Sozialraum	
6. Räumliche Rahmenbedingungen.....	14
7. Mitarbeiter auf dem Aktivspielplatz.....	14
8. Öffnungszeiten.....	15

## **1. Adresse und Anschrift des Akis**

Aktivspielplatz Raitelsberg e.V.

Poststraße 78-92

70190 Stuttgart

Telefon: 0711/264870

mail: info@aki-raitelsberg.de

## **2. Rechtsform und rechtliche Grundlagen**

Der Aktivspielplatz Raitelsberg e.V. ist ein eingetragener Verein. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt den ehrenamtlichen Vorständen.

Der Aktivspielplatz Raitelsberg ist ein, als gemeinnützig anerkannter Verein der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

### **SATZUNG Aktivspielplatz Raitelsberg e.V.**

Aktuelle Fassung vom Oktober 2017

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Aktivspielplatz Raitelsberg e.V. mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein errichtet und unterhält einen pädagogisch betreuten Abenteuerspielplatz im Stadtbezirk Stuttgart-Ost auf einem von der Stadt Stuttgart überlassenen Gelände. Der Abenteuerspielplatz ist ein Erfahrungsraum, in dem Kinder und Jugendliche unter pädagogischer Betreuung aktiv und kreativ spielen, sich entfalten und soziales Verhalten einüben können. Dieser Erfahrungsraum soll Kindern und Jugendlichen mit und ohne

Behinderung als auch unseren Besuchern mit und ohne Behinderung gleichermaßen zugänglich gemacht werden. Gemeinsames spielen und lernen von Kindern mit und ohne Behinderung ist von uns gewünscht und wird durch uns unterstützt.

- (2) Der Verein fördert das Zusammenwirken der Bürger des Stadtteils Stuttgart-Ost zur Schaffung und Erhaltung von Freizeit. Und Bildungsreinrichtungen für Kinder und Jugendliche. Dabei dient er den pädagogischen, kulturellen und gesellschaftlichen Interessen der Kinder und Jugendlichen des Stadtteils Stuttgart-Ost und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
- (3) Etwaige Gewinne aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (4) Eine parteipolitische Betätigung innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die für die Ziele des Vereins eintreten will. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung in vollem Umfang an.
- (2) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei juristischen Personen haben diejenigen Personen die Wahlberechtigung, die von ihrer Organisation als Vertreter benannt sind. Sind es mehrere Personen, so haben sie zusammen nur eine Stimme

### **§ 4 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche an den Verein. Die bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch Austritt oder Ausschluss nicht berührt.

## **§ 5 Beiträge, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Dieser wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sind mehrere Familienmitglieder Mitglieder des Vereins, so muss auf Wunsch nur ein Beitrag gezahlt werden.
- (2) Die Beiträge werden in der Regel im Voraus erhoben.
- (3) Die Mitglieder können sich zu einem den Beitrag übersteigenden regelmäßigen Beitrag verpflichten.
- (4) Die Verwaltung von Beiträgen und Spenden obliegt dem Vorstand. Ihm wird ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Rechnungsprüfer beigegeben. Über die Ausgabenordnung entscheidet der Vorstand. Er legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Die Versammlung kann die Vorlage des Haushaltsplans verlangen.
- (5) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- (2) Die Sitzungen der Organe sind grundsätzlich öffentlich. Über Nichtöffentlichkeit entscheidet das jeweilige Organ mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Zur fachlichen Beratung und praktischen Unterstützung kann von der Mitgliederversammlung ein Beirat eingesetzt werden. Er wird gebildet aus Institutionen, die im Einzugsbereich des Aktivspielplatzes in der sozialen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind um den Verein unterstützen wollen. Der Beirat hat keine Fachaufsicht oder Richtlinienkompetenz.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien der Arbeit des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet jährlich den Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern und über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf oder auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr zusammen.
- (5) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder vom Vorstand schriftlich 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten erschienen ist. Bei nicht vorliegender Beschlussfähigkeit lädt der Vorstand zu einer erneuten Mitgliederversammlung innerhalb des folgenden Monats ein. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weiter geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (3) Der Vorstand erledigt selbständig alle Angelegenheiten der Geschäftsführung.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.“

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders eingeladenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Karamba Basta! e. V.; Bergstr. 7; 70186 Stuttgart - der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat."

Kinder haben das Recht auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäÙe aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention)

## **Rechtliche Grundlage Sozialgesetzbuch (SGB)**

### *§1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe*

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

Durch § 1, Abs. 3 findet eine Verknüpfung des Rechts auf Förderung und Erziehung der Kinder mit dem Handlungsauftrag der Jugendhilfe statt. Es werden konkrete Zielvorgaben für die Jugendarbeit genannt:

„Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere:

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- Dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“.

Der Begriff „insbesondere“ weist darauf hin, dass hier nicht abschließend zentrale Ziele genannt sind. Die Formulierung der Ziele in Abs. 3 macht die konzeptionelle Bandbreite der Jugendhilfe deutlich: sie reicht von der bloÙen Reaktion auf soziale Problemlagen (Benachteiligung verhindern, abbauen) bis zur aktiven Gestaltung der Lebensbedingungen von Kindern (offensive Jugendhilfe).

### *8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen*

Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. Kinder und Jugendliche

haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

Seit dem 1.10.2005 gelten zum Kinderschutz neue gesetzliche Vorschriften. Für Träger der freien Jugendhilfe und für das Jugendamt sind dabei insbesondere die §§ 8a und 72a im SGB VIII maßgeblich.

#### *§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

In § 11 SGB XIII werden nähere Ausführungen zur Jugendarbeit (hier: Arbeit mit Kindern) gemacht:

#### *§11 Jugendarbeit*

Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Mitgestaltung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die Offene Jugendarbeit und Gemeinwesen orientierte Angebote

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

-außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer,



gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,  
-Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,  
arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit  
-internationale Jugendarbeit  
-Kinder- und Jugenderholung  
-Jugendberatung

### **3. Finanzierung**

Der Aktivspielplatz Raitelsberg finanziert sich durch Spenden, Mitgliederbeiträge, Zuschüsse der Stadt Stuttgart, ehrenamtliche Leistungen und sonstigen Einnahmen

### **4. Institutionsanalyse und Zielgruppen**

Der Aktivspielplatz Raitelsberg e.V. ist ein als gemeinnützig anerkannter Verein der offenen Kinder- und Jugendarbeit und wurde 1975 gegründet durch eine Bürgerinitiative aus dem Stuttgarter Osten, um für die Kinder im Stadtteil Raitelsberg bessere Lebensbedingungen zu schaffen. Das direkte Einzugsgebiet des Aktivspielplatzes ist der Stadtteil Raitelsberg. Der Stadtteil entstand nach dem ersten Weltkrieg als Arbeitersiedlung. Der Stadtteil ist bebaut mit dicht angereihten Häusern und kleinen Wohnungen, es gibt wenig Fläche zwischen den Häusern für die Kinder aus dem Stadtteil zum Spielen. In diesem Stadtteil leben viele einkommensschwache und kinderreiche Familien. Auch der Anteil der Familien mit Migrationshintergrund ist hoch.

Der Aktivspielplatz Raitelsberg e.V. ist ein offener Abenteuer- und Aktivspielplatz mit Tieren für die Kinder im Alter von 6-14 Jahren im Stadtteil. Er ist Anlaufpunkt und attraktiver Treffpunkt für alle Kinder aus dem Stadtteil, die ihre Freizeit gerne dort verbringen möchten. Der Aki bietet einen geschützten betreuten Raum für die Kinder und Jugendliche und ist eine Alternative zum beengten Wohngebiet. Die Nutzung des Akis ist für die Kinder und Jugendlichen kostenlos, sie entscheiden selbst ob sie an Angebote nutzen möchten. Der Aktivspielplatz Raitelsberg e.V. ist eine Bildungseinrichtung die an den Bedürfnissen der Kinder ansetzt und sie in ihrer Entwicklung unterstützt.

Auch Familien und andere Altersgruppen (junge Erwachsene die z.B, die Halfpipe aktiv nutzen sind willkommen auf dem Platz. Der Aktivspielplatz Raitelsberg kooperiert mit vielen Einrichtungen aus dem Stadtteil, z.B. Schulen, Kitas, Horte, Körper Behinderten Verein, Medienakademie, Mobile Jugendarbeit Ost usw.

## **5. Pädagogische Ziele und Methoden**

Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte der Stadtgebiete hat sich stark verändert. Die Bebauung der Städte hatte zur Folge, dass für Kinder und Jugendliche Spiel-, Bewegungs- und Erfahrungsräume verloren gingen. Auch die Umwelt und Natur hat sich stark verändert, Kinder und Jugendliche haben wenig bis keine Möglichkeiten ökologische Kreisläufe, den Anbau von Nutzpflanzen oder andere Naturerlebnisse zu erfahren. Auch haben sich die Konsumauswahl und das Mithalten im Konsumwettbewerb für Kinder und Jugendliche stark verändert. Ein großes Thema der heutigen Zeit ist der stark erhöhte Medienkonsum, denen die Kinder und Jugendlichen ausgesetzt sind. Hier ist es wichtig einen gesunden und normalen Umgang mit Medien und Alternativen zur Mediennutzung aufzuzeigen.

Der Aktivspielplatz Raitelsberg ist eine wichtige pädagogische Einrichtung für die Kinder im Stadtteil um auf die unterschiedlichen Probleme und Herausforderungen des demokratischen Wandels einzugehen und die Kinder und Jugendlichen in unterschiedlichen Ebenen zu erreichen und zu unterstützen. Die Aufgabe des Aktivspielplatzes Raitelsberg ist ein alternatives Spiel, differenzierte Sachkompetenzen und Erfahrungen in den unterschiedlichsten Bereichen zu unterstützen und zu fördern. Den Kindern und Jugendlichen Strukturen durch Regelmäßigkeit der Angebote einem Wochenablauf zu geben, Grenzerfahrungen erleben zu können, und einmischen in politische Prozesse. Ziel ist es, die Lebensbedingungen und Erfahrungen für Kinder und Jugendliche zu verbessern und zu fördern.

### **5.1 Soziales Lernen steht im Mittelpunkt**

Partizipation ist ein wichtiger Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Sie sollen verstärkt an kulturellen und politischen Themen teilhaben. Sich an Diskussionen und

Entscheidungen beteiligen. Sie sollen sich als Teil einer Gruppe fühlen und in die Gesellschaft mit einbezogen werden. Inklusion stellt eine umfassende und gleichberechtigte Teilhabe für alle vor.

Präventionsarbeit ist ebenso ein wichtiger Bestandteil der Arbeit auf dem Aktivspielplatz. Präventionsarbeit hat viele Facetten, auf dem Aktivspielplatz geht es um Aufklärung und Vorbeugung, dies kann durch niederschwellige Beratung geleistet werden oder durch Kooperationen und Vermittlung zu anderen sozialen Einrichtungen, z.B. Mobile Jugendarbeit.

Den Kinder und Jugendlichen stehen Lernangebote zur Verfügung um Selbstwertgefühl und ihr Bewusstsein zu steigern. Dies wird über unterschiedliche Methoden vermittelt, z.B. Gesellschaftsspiele-Einhaltung von Regeln und einüben der Frusttoleranz, Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit, Übernahme von Verantwortung für die Gemeinschaft, hinführen zur Teamfähigkeit.

Ein wichtiger Bestandteil der Arbeit ist die Förderung der Kommunikation untereinander, insbesondere gewaltfreien und respektvollen. Viele der Kinder und Jugendlichen haben Migrationshintergrund und meist wenig Sprachvorbilder.

Zur Zielgruppe des Aktivspielplatzes Raitelsberg gehören auch Jugendlichen die am Übergang zu einer Berufsausbildung stehen, für diese Jugendlichen soll unter anderem eine Berufliche Orientierung geschaffen werden.

## **5.2 Bauen, Handwerken und lebenspraktische Tätigkeiten, Kreativität, Spiel**

Auf dem Aktivspielplatz Raitelsberg wird Wert auf die Vermittlung von handwerkliche und technische Kompetenzen gelegt. Die Kinder und Jugendlichen sollen angeregt und gestärkt werden kreativ zu sein und ihre eigenen Ideen umzusetzen.

Bei unterschiedlichen Angeboten in diesem Bereich wird die Gestaltungskompetenz die Feinmotorik, die Ausdauer und Konzentration der Kinder und Jugendlichen gefördert.

### **5.3 Gesundheitsprävention durch Bewegungsförderung und Ernährung**

Der Aktivspielplatz Raitelsberg bietet Kochprojekte für die Kinder und Jugendlichen an, um Wissen über Gesunde Ernährung zu vermitteln und der Mangel Ernährung entgegen zu wirken.

Die Kinder und Jugendlichen steht ein großes Bewegungsangebot zur Verfügung, dies soll anregen zur Körperlichen Bewegung. Hierfür steht zum einen eine Kletterwand zur Verfügung. Auch durch Reiten, Fußball und andere Bewegungsangebote werden die Motorische Entwicklung und das Körperbewusstsein gefördert. Unterstützend zur Förderung der Bewegung stehen weitere erlebnispädagogische Angebote zur Verfügung.

## **5.4 Natur und Umwelt**

Durch Erlebnisse mit Natur und Tieren, lerne die Kinder und Jugendlichen einen sorgsamer Umgang mit der Umwelt und den Tieren. Sie lernen Verantwortung und Rücksicht. Ihnen wird ein nachhaltiger Umgang mit den Ressourcen der Natur und des gesamten Geländes des Aktivspielplatzes näher gebracht. Durch Naturerlebnissen machen die Kinder und Jugendlichen unterschiedliche Materiaerfahrung und haben den Zugang zu den unterschiedlichen Jahreszeiten und können diese bewusster erleben und beobachten.

Ein besonderer Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit auf dem Aktivspielplatz Raitelsberg sind die Pferde. Die Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit regelmäßig die Pflege der Pferde zu unterstützen. Die Pferde werden von einer Reittherapeutin trainiert und auch zur Therapie eingesetzt. Die Reittherapie auf dem Platz wird auch speziell bei verhaltensauffälligen Kindern eingesetzt. Bei dieser Form des Reitens steht die Entwicklungsförderung im Fördergrund. Das Reiten kann aber nicht nur als Heilpädagogische Maßnahme in Anspruch genommen werden, auch seelische und psychische Kräfte können gestärkt werden.

## **5.5 Kooperationen**

Der Aktivspielplatz Raitelsberg hat aktuell unterschiedliche Kooperationen mit Schulen, Kitas und anderen Sozialpädagogischen Einrichtungen. Die Kooperationen unterstützen die Ganztageschulen und Kitas und erweitern das Angebot für die Kinder in den Einrichtungen. Sie können auf dem Aktivspielplatz Erfahrungen sammeln die ihnen die Schule nicht bieten kann. Zudem bekommen sie Anregungen und Ideen ihre Freizeit zu gestalten. Und vielleicht auch bald zu den Stammkinder zu gehören, die regelmäßig auf den Platz kommen.

## **5.6 Wertevermittlungen**

Den Kinder und Jugendlichen sollen wichtige Werte vermittelt werden, die für ihr Leben und das zurechtkommen in der Gesellschaft von großer Bedeutung ist. Ihnen wird Achtsamkeit vermittelt, achtsam sein gegenüber allen Lebewesen und Dingen. Sie sollen Wertschätzung erfahren und sie damit positiv zu bestärken und zu motivieren, auch andere Wertzuschätzen. Die Kinder und Jugendlichen werden unterstützt in dem knüpfen von Freundschaften diese halten und zu pflegen, da ein starkes soziales Umfeld die positive Entwicklung der Kinder stark beeinflusst.

## **5.7 Vernetzungen im Sozialraum**

Qualitätszirkel mit anderen Plätzen aus dem Stuttgarter Stadtgebiet. Der Aktivspielplatz Raitelsberg beteiligt sich seit Jahren aktiv am Austausch mit anderen Plätzen aus dem Stadtgebiet. Hierbei geht es um einen Erfahrungsaustausch, gemeinsame Unterstützung und gemeinsame Aktionen, wie z.B. eine gemeinsame Sommerfreizeit.

Auch besteht Kontakt zur Mobilen Jugendarbeit im Stadtteil.

*Ehrenamt:*

§ 73 Ehrenamtliche Tätigkeit

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.“

## **6. Räumliche Rahmenbedingungen**

Der Aktivspielplatz Raitelsberg verfügt über ein großes Gelände. Auf dem Gelände steht ein Spielhaus, das viele Möglichkeiten bei jedem Wetter bietet. Im Spielhaus gibt es ein Riesentrampolin, ein Trapez zum Schwingen und eine kleine Halle für Bewegungsspiele. Im Flurbereich gibt es einen Tischkicker. Zur Verfügung steht eine pädagogischen Küche, hier wird gerne gekocht und eine Spielecke für Gesellschaftsspiele oder gemütlichen beisammen sitzen. Ein Kreativraum zum basten und anderen kreativen Angeboten entsteht gerade. Das Haus verfügt über zwei Toiletten, eine davon ist behindertengerecht.

Es gibt ein großes Außengelände, es bietet viele tolle Möglichkeiten zum Austoben, kreativ werden, Erfahrungen sammeln und spielen. Hier stehen unter anderem eine Ritterburg, ein Schiff und andere e Hütten. Auf dem Platz gibt es noch einen Bolzplatz um mit Freunden zu kicken. An der Feuerstelle kann man sich mit dem Element Feuer ausprobieren und das ein oder andere Stockbrot grillen.

Im hinteren Teil des Außengeländes befinden sich der Stall und dahinter die Pferdekoppel. Es gibt zwei Kleinpferde, Kamerun Schafe, Kaninchen und Hühner. Die Hühner legen sogar Eier. Es gibt im hinteren Teil noch eine Werkstatt und die Pferdestube.

## **7. Mitarbeiter auf dem Aki**

Aktuell sind es drei Hauptamtliche Mitarbeiter auf dem Aki. Zwei Mitarbeiter zu je 60% und ein/e Mitarbeiter/in zu 80%.Die Hauptamtlichen Mitarbeiter sind über die Jugendhaus gGmbH Stuttgart angestellt. Unterstützt werden die Hauptamtlichen Mitarbeiter von Honorarkräften, ICJAS (Freiwilligenaustausch weltweit), Minijobber die durch den Verein angestellt und finanziert sind. Des Weiteren unterstützen Ehrenamtlichen und Mitglieder punktuell den Aki.

## **8. Öffnungszeiten**

Der Aktivspielplatz ist in den Wintermonaten Di-Fr von 13:00-17:30 Uhr und in den Sommermonaten Di-Fr von 13:30-18:00 Uhr und Samstag von 12:00-17:00 Uhr geöffnet.